



Hygieneplan

der Thomas-Mann-Grundschule

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz des Landes Berlin
geändert für das Land Berlin in Abstimmung mit:
Senat für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Berliner Amtsärzten und Hygienereferenten

Stand: 29.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

| | |
|--|--|
| 1 Risikobewertung | |
| 2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit | |
| 3 Hygiene in Unterrichtsräumen | |
| 3.1 Lufthygiene | |
| 3.2 Reinigung und Abfallentsorgung | |
| 3.3 Kleiderablage | |
| 3.4 Händehygiene | |
| 3.5 Behandlung von Flächen und Gegenständen | |
| 3.5.1 Tische, Fensterbänke*, Regale* | |
| 3.5.2 Wände | |
| 4 Schulreinigung | |
| 4.1 Schulreinigung durch Fremdfirma | |
| 4.2 Unfallgefahren | |
| 5 Hygiene im Sanitärbereich | |
| 5.1 Sanitärausstattung | |
| 5.2 Wartung und Pflege..... | |
| 5.3 Be- und Entlüftung | |
| 6 Turnhalle | |
| 7 Trinkwasserhygiene | |
| 7.1 Legionellenprophylaxe | |
| 7.2 Trinkwasser | |
| 8 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers | |
| 8.1 Versorgung von Bagatellwunden | |
| 8.2 Händedesinfektion | |
| 8.3 Behandlung kontaminierter Flächen | |
| 8.4 Überprüfung des 1. Hilfe – Inventars | |
| 8.5 Notrufnummern | |
| 9 Küche | |
| 10 Außengelände | |
| 10.1 Schulhof | |
| 10.2 Spielsand / Sand in Sprunggrube | |
| Hygieneplan der Eichendorff-Grundschule Seite 3 | |
| 11 Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz | |
| 11.1 Gesundheitliche Anforderungen | |
| 11.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal | |
| 11.1.2 Kinder, Jugendliche | |
| 11.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht | |
| 11.3 Belehrung | |
| 11.3.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal | |
| 11.3.2 Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte | |
| 11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen | |
| 11.4.1 Wer muss melden? | |
| 11.4.2 Information der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung | |
| 11.4.3 Besuchsverbot und Wiederezulassung | |
| 12 Anlage 1 – Lüftungsplan | |
| 13 Anlage 2 – Händedesinfektion und Händewaschen | |
| 14 Anlage 3 - Merkblatt zur Behandlung von Kopfläusen | |
| 15 Anlage 4 - Reinigungs- und Desinfektionsplan | |
| 16 Anlage 5 – Reinigungsplan der Fremdfirma | |

Einleitung:

Schulen sind durch das Zusammentreffen und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten und zur Verhütung von Infektionskrankheiten zu sichern.

Nach § 52 des Schulgesetzes für das Land Berlin umfasst die Schulgesundheitspflege neben den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen Aufgaben, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeben, „...sowie die sonstige Gesundheitsförderung in der Schule...“.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die **Eigenverantwortung** der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz **konkrete Verpflichtungen** für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen vor, insbesondere in den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Nach § 36 Abs. 1 IfSG müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur **Infektionshygiene in Hygieneplänen** festlegen.

1 Risikobewertung

Nach § 52 des Schulgesetzes für das Land Berlin und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Der hier vorliegende Plan hat eine Gültigkeit von einem Jahr und wird zu Beginn eines jeden Schuljahres neu überprüft. Er verlängert sich automatisch, wenn keine Änderungen erforderlich sind. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der dieser Vorgang einmal jährlich in einer Gesamtkonferenz zur Kenntnis gegeben.

2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Schulleiterin trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse. Sie nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und wird unterstützt durch die/den Sicherheitsbeauftragte(n).

Sicherheitsbeauftragte der Thomas-Mann-Grundschule: *Fr. Edda Voigt*

Die Schülerinnen und Schüler werden einmal pro Halbjahr und bei aktuellem Bedarf aktenkundig (Klassenbuch) über hygienebewusstes Verhalten informiert. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler besonders auf die Händehygiene hingewiesen.

3 Hygiene in Unterrichtsräumen

3.1 Lufthygiene

In den Pausen wird regelmäßig gelüftet, Stoßlüftung ist zu bevorzugen. In den Sommermonaten beginnt die Lüftung bereits vor dem Unterricht in den kühleren Morgenstunden. Verantwortlich ist hierfür der Hausmeister.

3.2 Reinigung und Abfallentsorgung

Der Klassenraum wird von Schülern/innen und Lehrer/innen in einem ordentlichen Zustand verlassen. In jedem Raum gilt das Prinzip der Mülltrennung. Es gibt einen gelben Eimer für den Verpackungsmüll, einen blauen Eimer für den Papiermüll und einen schwarzen Eimer für den Restmüll.

Mindestens einmal im Jahr, meist in den Sommerferien, erfolgt eine gründliche Reinigung des Bodens, bei der das gesamte Mobiliar vorher aus dem Raum entfernt wird. Reinigungstücher für Tische sind regelmäßig bei mindestens 60°C zu waschen.

3.3 Kleiderablage

Vor jedem Klassenraum befinden sich ausreichend Garderobenhaken in den Garderobenschränken. Diese werden von den Klassen in ordnungsgemäßem Zustand gehalten. Hier haben die Schülerinnen und Schüler ihre Oberbekleidung abzulegen und die Schuhe zu wechseln. Die Sportsachen sind regelmäßig zum Waschen mit nach Hause zu nehmen. Die Funktionsfähigkeit der Garderobenschränke überprüft der Hausmeister.

3.4 Händehygiene

Auf die Verwendung von Gemeinschaftshandtüchern in den Klassenräumen ist zu verzichten. In den Sanitärbereichen und Klassenräumen ist stets Seife und Papierhandtücher nachzufüllen. Verantwortlich ist der Hausmeister nach Sichtkontrolle oder Meldung.

3.5 Behandlung von Flächen und Gegenständen

3.5.1 Tische, Regale, Fensterbänke*

Die o. g. Flächen werden durch eingerichtete Ordnungsdienste in den Klassen regelmäßig wöchentlich gereinigt.

* Wenn diese Flächen nicht zugestellt bzw. leer sind, erfolgt die Reinigung durch die Fremdfirma im festgelegten Rhythmus.

3.5.2 Wände

Jährlich findet ein großer Reinigungsaktionen durch Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und Erziehern/innen statt. Diese unterstützen und erziehen zur Sauberkeit an der Schule.

4 Schulreinigung

4.1 Schulreinigung durch Fremdfirma

In der Schule ist in der Regel der Schulhausmeister für eine Mängelerfassung und –meldung an die zuständige Stelle des Immobilienmanagements zuständig. Die Kontrolle sollte regelmäßig und systematisch erfolgen (Kontroll-Protokolle). Es ist schulintern ein Meldewesen installiert worden, damit jeder Lehrer oder Schüler eine Mängelmeldung (namentlich mit Datum) an den Beauftragten leiten kann.

Beauftragter: Hr. Lorenz

Beauftragte Firmen haben sicherzustellen, dass einschlägige Vorschriften des Arbeitsschutzes sowie Vorschriften der Unfallversicherungsträger für Schule und Firmen berücksichtigt werden.

Die Firmen haben für die Qualität und Sicherheit der Leistung regelmäßige Kontrollen der Arbeitsmittel und der Arbeitsschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Bemerkung zu Reinigungsmitteln:

Stark alkalische (pH>10,5) und stark saure (pH<3) Reiniger eignen sich für Grundreinigungen und dürfen nur von geschultem Personal angewendet werden. Schwach saure (pH 3-6) Reiniger sind sicherheitshalber auch nur von geschultem Personal einzusetzen. Diese Reiniger können bei unsachgemäßem Einsatz Materialschäden verursachen. Schwach alkalische (pH 8-10) und neutrale (pH 6-8) Reiniger sind problemlos einzusetzen bei Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften für die Firmenmitarbeiter.

Mindestens einmal im Jahr werden im gesamten Schulgebäude sämtliche Fenster durch eine Gebäudereinigungsfirma gereinigt

4.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren in sich bergen. Die Reinigungsmittel sind an einem abschließbaren Ort aufzubewahren.

5 Hygiene im Sanitärbereich

5.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche werden mit Einmalhandtüchern sowie Seifenspendevorrichtungen für Flüssigkeit ausgestattet. Ein Abfallbehälter wird jeweils bereitgestellt. In den Mädchentoiletten befindet sich ein extra Abfallbehälter mit Deckel. Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig zum Händewaschen belehrt.

5.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss durch den Hausmeister sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

5.3 Be- und Entlüftung

Die Reinigung und Instandsetzung der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen muss regelmäßig erfolgen. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister.

6 Turnhalle

Die Reinigung der Turnhalle sowie der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen erfolgt ebenfalls durch eine Fremdfirma. Die Räumlichkeiten werden ordentlich durch die Klassen bzw. Hortgruppen verlassen. Durch die Lehrkräfte oder Erzieher/innen erfolgt vor und nach Beendigung der Nutzung eine entsprechende Kontrolle.

7 Trinkwasserhygiene

7.1 Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

7.2 Trinkwasser

Am Wochenanfang und vor allem nach den Ferien das Trinkwasser mehrere Minuten ablaufenlassen, um die Leitungen zu spülen.

8 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

8.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Behandlung von Bagatellwunden hat der Ersthelfer bei der Versorgung infektionsdichte Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

8.2 Händedesinfektion

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händeschutzdesinfektion etwa 3-5 ml.

Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden.

8.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

8.4 Überprüfung des 1. Hilfe – Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe-Material gemäß der BGR A 1 „Grundsätze der Prävention“ GUV – I 512, Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandskasten nach DIN 13169 „Verbandskasten E“
- Kleiner Verbandskasten nach DIN 13157 „Verbandskasten C“

Zusätzlich ist der Verbandskasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behälter auszustatten. Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind selbständig in den Verantwortungsbereichen durchzuführen. Neubeschaffungen sind im Büro zu melden. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

8.5 Notrufnummern

Notrufnummern: Feuerwehr Tel.: 0 – 110

Polizei Tel.: 0 – 112

Giftnotruf Berlin Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen und Embryonaltoxikologie Haus 10 Spandauer Damm 130

TEL 019240 / Fax 030 686 721

9 Küche

Das Personal im Küchenbereich wird gemäß den Vorgaben durch die entsprechende Fremdfirma informiert und kontrolliert.

10 Außengelände

10.1 Schulhof

Zur Reinigung des Hofes wird ein Klassendienst eingerichtet. Das Sammeln von Unrat erfolgt mittels entsprechender Zangen und Eimer. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister. Bei Ungezieferbefall sind durch ihn entsprechende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fremdfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

10.2 Spielsand / Sand in Sprunggrube

Für das Einrichten eines Sandkastens auf dem Spielplatz sowie zur Befüllung von Sprunggruben für den Schulsport ist auf Herkunft und Qualität des Sandes zu achten.

Sand darf insbesondere nicht durch Schadstoffe oder Wurmeier belastet sein. Bei Neubefüllung muss vom Lieferanten die Qualität des Sandes durch Zertifikat ausgewiesen werden.

Auf ein gutes Abfließen von Wasser ist zu achten (Drainage z. B. Untere Kiesschicht).

Zur Pflege des Sandes sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden
- Häufiges Auflockern zur Reinigung und Belüftung des Sandes (möglichst tiefgründig)
- Aufstellen von Abfallkörben
- Tägliche visuelle Kontrollen durch den Hausmeister auf organische (Tierexkremate, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas), Verunreinigungen aller Art sind sofort zu eliminieren
- Sandwechsel bei starker Verschmutzung sofort, ansonsten jährlich wäre anzustreben.

11 Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

11.1 Gesundheitliche Anforderungen

11.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Personen Kontakt haben, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

11.1.2 Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 11.1.1 mit der Maßgabe, dass sie Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht benutzen** und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht teilnehmen** dürfen.

11.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können.

Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete **Schutzmaßnahmen** und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können.

Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen der Gemeinschaftseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen**, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfälle betroffen sind.

Damit der **Informationspflicht** nachgekommen wird, finden regelmäßig auf der Gesamtkonferenz Belehrungen statt.

11.3 Belehrung

11.3.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 34 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

11.3.2 Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte

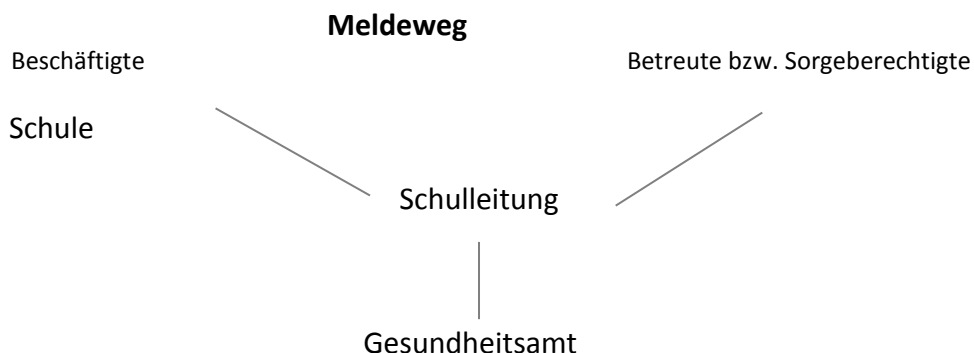
Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 (5) IfSG **jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut** wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

11.4.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- Ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung Angehöriger
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

11.4.2 Information der Betreuten / Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information kann in Form von:

- Gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

11.4.3 Besuchsverbot und Wiederezulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt. Das Robert Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben **Empfehlungen** für die Wiederezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben.

12 Anlage 1 - Lüftungsplan

Dieser Lüftungsplan soll die Frischluftzufuhr in der Schule sicherstellen und – in Abhängigkeit von der Außenluftqualität – die Feinstaubbelastung reduzieren. Jeder, der längere Zeit an unserer Schule arbeitet, muss diesen Plan zur Kenntnis nehmen und ihn entsprechend umsetzen.

- Jede Lehrkraft hat morgens vor Beginn des Unterrichts den Raum, in dem sie danach zu unterrichten hat, gründlich durch geöffnete Fenster und Türen zu lüften (sogenannte Stoß- und Querlüftung).
- In den Pausen erfolgt ebenfalls eine gründliche Lüftung der Räume, wobei die altersgemäße Aufsicht der Schüler/innen gemäß § 51 Schulgesetz sichergestellt sein muss.
- Auch in den Unterrichtsstunden sollte regelmäßig gelüftet werden, notfalls durch Spaltöffnung der Fenster.
- Die Lehrkraft, die als Letzte an einem Unterrichtstag in einem Raum war, muss dafür sorgen, dass die Fenster verschlossen sind.
- Um eine zu große Belastung mit Kreidestaub in den Unterrichtsräumen zu vermeiden, sind die Tafeln grundsätzlich feucht zu reinigen.
- Die Diensträume der Schulleitung bzw. der Lehrer/innen sind mehrmals am Tag zu lüften.

13 Anlage 2 - Richtig Hände waschen und desinfizieren

Händedesinfektion:

Ringe und anderen Schmuck ablegen! Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händedesinfektion etwa 3 - 5 ml. Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Fingerzwischenräumen, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden.

Es dürfen nur DGHM gelistete (DGHM = Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie) Präparate eingesetzt werden. Auch bei der Auswahl von Händedesinfektionsmitteln für den Küchenbereich ist die Liste der DGHM anzuwenden. Das Angebot von Händedesinfektionsmitteln über Wandspender hat sich bewährt. Seifen- und Desinfektionsmittelspender sind wöchentlich auf deren Füllstand hin zu überprüfen. Vor Neubefüllung der Spender sind diese zu reinigen. Aus hygienerechtlichen Gründen sind für Desinfektionsmittel nur Originalgebinde verwenden.



Händereinigung :

Im Prinzip wie Händedesinfektion

Problemzonen bei der Händereinigung und Händedesinfektion:



14 Anlage 3 - Merkblatt zur Behandlung von Kopfläusen

Merkblatt zur Bekämpfung von Kopfläusen

1. Personen mit Kopflausbefall dürfen eine Gemeinschaftseinrichtung, in der Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht betreten.
2. Zum Abtöten der Kopfläuse benutzen Sie bitte ein apothekenpflichtiges, für die Kopflausbehandlung zugelassenes Arzneimittel, das eines der Wirkstoffe Permethrin, Pyrethrin, Allethrin, Lindan enthält oder das Medizinprodukt „MOSQUITO Läuse-Shampoo“.
3. Um eine erfolgreiche Behandlung zu erzielen, ist eine zweite chemische Behandlung, 8 – 10 Tage nach der ersten Behandlung, notwendig, da die Wirkstoffe nicht immer ausreichend auf die Läuse-Eier wirken und in der Zwischenzeit Larven ausschlüpfen können.
4. Während der Schwangerschaft, der Stillzeit, bei MCS (multiple Überempfindlichkeit gegen chemische Substanzen) und bei Chrysanthemenallergie wird empfohlen, die Läuse rein mechanisch durch feuchtes Auskämmen (Strähne für Strähne) zu entfernen.
5. Kontrolluntersuchungen und feuchtes Auskämmen sind zwischen den chemischen Behandlungen und in etwa bis zu 8 Tage nach der zweiten chemischen Behandlung notwendig, um geschlüpfte Larven zu entfernen.
6. Ein ärztliches Attest zur Bestätigung des Behandlungserfolges ist nur erforderlich bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Behandlung gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung zu bestätigen.
7. Alle im Haushalt wohnenden Personen sind in die Erstbehandlung mit einzubeziehen. Eine Zweitbehandlung nach 8 – 10 Tagen ist auch bei diesen Personen durchzuführen, um den Erfolg der Bekämpfungsmaßnahme zu sichern.
8. Es ist notwendig, dass Käämme, Bürsten, Lockenwickler, Fahrradhelme, Kindersitze, Haarnetze, Mützen usw. aller Familienmitglieder mit einem für die Kopflausbehandlung zugelassenem Arzneimittel behandelt und gründlich gereinigt werden.

15 Anlage 4 - Reinigungs- und Desinfektionsplan

| Was | Wann | Wie | Womit (Produkt, Einwirkzeit + Konz. einfügen) | Wer |
|---|---|--|---|---|
| Fußboden | täglich | feucht wischen mit Fahreimer, Boden reinigen und Raum lüften | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| wenn Teppichboden | täglich | staubsaugen | Staubsauger | Reinigungspersonal |
| Tische, Kontaktflächen (Klinken der Türen und Fenster) | täglich – sowie bei Verunreinigung | feucht abwischen mit Reinigungstüchern ggf. nachtrocknen | warmes Wasser ggf. mit Tensidlösung (ohne Duft- und Farbstoff) | Reinigungspersonal |
| der sich in den Ablagefächern der Tische angesammelten Abfall | täglich | Entsorgung in die Hauptmüllgefäße | Abfallbeutel | Schüler (ggf. unter Beaufsichtigung der Lehrkräfte) |
| Gesamtabfall aus Klassenräumen | täglich | Entsorgung in die Hauptmüllgefäße | Abfallbeutel | Reinigungspersonal Schülergruppen bilden, die im Wechsel dafür verantwortlich sind. (Erziehungseffekt) |
| WC | täglich – erst nach Reinigung der Klassenräume | wischen und Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen / Aufnehmer für Fußboden | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Reinigungsgeräte Reinigungstücher und Wischbezüge | wöchentlich arbeitstäglich | reinigen Reinigungstücher und Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen | möglichst in Waschmaschine bei mindestens 60 °C mit Vollwaschmittel und anschließender Trocknung (Wäschetrockner) | Reinigungspersonal oder durch Vertrag Reinigung sicherstellen |
| Hände | nach Toilettenbesuch bei Bedarf | Hände waschen | Seifenlösung Einwegtrocknung | Reinigungspersonal |
| Flächen aller Art | bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl (Kot), Erbrochenem | · Einmalhandschuhe tragen · wischen mit desinfektionsmittel-getränktem Einmal-Wischtuch · nachreinigen · gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen verschlossenem Plastiksack | Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM | Geschultes Reinigungspersonal oder Hausmeister |
| Fenster-vorhänge | bei Bedarf mindestens jährlich | Waschen | Waschmaschine oder Fremdreinigung | Hausmeister |

| Was | Wann | Wie | Womit (Produkt, Einwirkzeit + Konz. einfügen) | Wer |
|--------------------------|----------------------------|-----------------------------|--|--------------------------------|
| | | | | |
| Fensterbänke | vierwöchentlich nach | abwischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Heizkörper | Verschmutzungsgrad | abwischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| | | | | |
| Lüftung der Klassenräume | <i>immer in den Pausen</i> | <i>5 Minuten Stoßlüften</i> | <i>Fenster öffnen</i> | <i>Lehrpersonal (Aufsicht)</i> |
| | | | | |